

Antrag auf Elternbeitragsstützung
Einreichung folgender Unterlagen in Kopie

- Einkommensnachweise (z. B. Arbeitslosengeld II Bescheid mit Berechnungsbogen, Arbeitslosengeld I Bescheid, Bescheid über Grundsicherung, Bescheid über Krankengeldzahlungen (auch bei Erkrankung des Kindes), Nettoverdienstbescheinigungen der letzten 6 Monate I auch Weihnachts-, Urlaubsgeld und sonstige Geldleistungen)
- letzten vorhandenen Lohnsteuerbescheid
- Elterngeldbescheid
- Rentenbescheid
- Bafög-Bescheid
- Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe
- Witwen-, Waisen-, Halbwaisenrente
- Einkommen aus privaten Versicherungen (z. B. Unfallversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Rentenversicherungen)
- Wohngeldbescheid
- Bescheid über Kinderzuschlag
- Kindergeldbescheid
- Unterhaltsnachweis, Bescheid über Unterhaltsvorschuss
- Unterhaltszahlungen an Kinder außerhalb des Haushaltes
- Mietvertrag
- Heizkostenbescheid
- Versicherungspolicen (Hausrat-, Haftpflicht-, Unfallversicherung, Riesterrete, Berufsunfähigkeitsversicherung)
- **für Antragsteller mit Eigenheim:** Zinstilgungsplan der Bank, Wohngebäudeversicherung, Grundsteuerbescheid, Bescheid über Müllgebühren, Gebühr des Schornsteinfegers, Wasser- Abwasserbescheid
- **Bei Selbständigkeit:** Policen über Kranken- und Pflegeversicherung, betriebswirtschaftliche Auswertung der letzten 6 Monate bzw. Lohnsteuerbescheid, Bescheid über Existenzgründungszuschuss alle sonstigen Einkünfte in Geld oder Geldeswert
- Bei Maßnahmen vom Arbeitsamt o.ä ist nachzuweisen, dass keine Betreuungskosten übernommen werden
- Belege über die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Wochen- oder Monatskarten)
- Angabe einfache Entfernung zur Arbeit (km)
- Betreuungsvertrag oder Gebührenbescheid der Einrichtung

Soweit es sich um einen Folgeantrag handelt, sind nur die Nachweise erforderlich, bei denen Veränderungen eintreten es sei denn, es handelt sich um Einkommensnachweise.

Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Amt Altenpleen sofort mitzuteilen.

Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, müssen mit angegeben werden und Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dargelegt werden.

Die Stützung der Elternbeiträge erfolgt frühestens mit dem Monat der Antragstellung.